

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Berthold Holding GmbH, Berthold G.m.b.H., Berthold Entsorgungsgesellschaft m.b.H. und Berthold Abfallsammler G.m.b.H. (im Folgenden „Berthold“) und bilden einen integrierenden Bestandteil jedes von Berthold erstellten Angebotes oder Vertrages.

Vertragspartner von Berthold (im Folgenden „AUFTRAGGEBER“) stimmen zu, dass auch im Falle der Verwendung von eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der ausschließlichen Geltung der AGB von Berthold auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des AUFTRAGGEBERS unwidersprochen bleiben. Entgegenstehenden AGB wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen.

Wenn Berthold bestimmte Rechte aus diesen AGB nicht ausüben sollte, gilt dies nicht als schlüssiger Verzicht auf diese Rechte. Stillschweigen des AUFTRAGGEBERS gilt jedenfalls als Zustimmung.

Handelt der AUFTRAGGEBER nicht in eigenem Namen hat er dies ausdrücklich mitzuteilen. Ein Vertreter des AUFTRAGGEBERS erklärt ausdrücklich, zum Abschluss von Verträgen für den AUFTRAGGEBER berechtigt und bevollmächtigt zu sein. Die mangelnde Berechtigung oder Bevollmächtigung des Vertreters macht ihn für alle Ersatzansprüche persönlich haftpflichtig.

Angebote von Berthold erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Berthold eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet oder mit der Erfüllung der Leistung begonnen hat.

Mündliche Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Von uns genannte Termine sind nur zirka Termine und sohin freibleibend. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen uns wegen Verzögerung unserer Leistungen zu erheben. Wir sind jedoch bemüht, vereinbarte Termine so weit wie möglich einzuhalten.

Berthold darf einen Auftrag ohne Zustimmung des AUFTRAGGEBERS ganz oder teilweise an Subunternehmer weitergeben.

Soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, verstehen sich die angebotenen Preise netto exklusive allfälliger Steuern, Abgaben und Gebühren und Transport. Sind Steuern, Abgaben und Gebühren im Angebot gesondert angeführt und treten zwischen Angebot und Ausführung der vereinbarten Leistung eine Erhöhung ein, ist Berthold berechtigt, die aliquoten Mehrkosten zu verrechnen.

Kostenschätzungen, Kostenvoranschlägen und Preisankündigungen von Berthold sind unverbindlich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit leistet Berthold keine Gewähr. Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Unsere Dienstnehmer sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die den Lieferschein fertigende Person für den Kunden zeichnungsberechtigt ist. Der Kunde verpflichtet sich, alle bestätigten Leistungen anzuerkennen. Die durch Unterschrift bestätigte Leistung ist maßgebend für die Berechnung. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Ergeben sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen bis 15 % eines ausdrücklich verbindlich veranschlagten Preises ist Berthold berechtigt, diese Mehrkosten auch ohne vorherige Verständigung des AUFTRAGGEBERS in Rechnung zu stellen.

Verbindliche Kostenschätzungen und Kostenvoranschlägen gelten nur insoweit, als die tatsächlich abgeholten oder angelieferten Abfälle hinsichtlich Menge und Zusammensetzung den Angaben des AUFTRAGGEBERS genau entsprechen. Bei unrichtigen Angaben von Seiten des AUFTRAGGEBERS ist für die Preisberechnung die aufgrund der Überprüfung durch Berthold festgestellte Zusammensetzung und Menge der Abfälle maßgeblich.

Über den Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen von Berthold können gesondert in Rechnung gestellt werden. Berthold ist berechtigt, Mehrkosten, deren Verursachung in der Sphäre des AUFTRAGGEBERS liegen oder gelegen sind, (Leerfahrten, Steh- und Wartezeiten) in Rechnung zu stellen.

Wurden nichts Abweichendes schriftlich vereinbart sind alle Zahlungen sofort bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und binnen 7 Tagen abzugs- und spesenfrei auf das im Briefkopf der Rechnung angeführte Konto von Berthold zu überweisen. Die Legung von Teilrechnungen ist zulässig.

Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder bei Zahlungsverzug – auch aus einem anderen Geschäft – sind wir berechtigt, ausständige Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Beträge unverzüglich fällig zu stellen.

Gewährte Konditionen sind bei Insolvenz hinfällig.

Berthold hat das Recht, im Falle einer Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und daher das Recht, sämtliche Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zurückzustellen.

Zahlungsverzug tritt auch ohne Mahnung ein. Bei Verzug des AUFTRAGGEBERS sind allenfalls gewährte Preisnachlässe hinfällig. Der AUFTRAGGEBER ist zum Ersatz sämtlicher prozessualer und außergerichtlicher Mahn- und Inkassokosten verpflichtet.

Ist der AUFTRAGGEBER in Zahlungsverzug kann Berthold die Erfüllung von Verpflichtungen bis zur vollständigen Zahlung aufschieben. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen aus dem Titel des Schadenersatzes in der Höhe von 8 Prozent pro Tag und zusätzlich pro Mahnschreiben eine Gebühr von bis zu € 100,- pro Mahnschreiben.

Terminverlust tritt ein, wenn der AUFTRAGGEBER auch nur mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder Teilzahlung in Verzug gerät. In diesem Fall kann Berthold alle offenen Rechnungen sofort fällig stellen.

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Ansprüchen welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

Hat Berthold einen Vertrag mit mehreren AUFTRAGGEBERN abgeschlossen haften diese für alle Geldforderungen und sonstigen Ansprüche solidarisch.

Alle notwendigen Genehmigungen und Berechtigungen sind vom AUFTRAGGEBER selbst zu erwirken. Dazu zählen insbesondere behördliche Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Zustimmungserklärungen des Eigentümers bei Benutzung fremder Grundstücke.

Berthold ist nicht verpflichtet aber berechtigt, das Vorliegen und den Umfang der Genehmigungen und Zustimmungen zu überprüfen. Unterlässt der AUFTRAGGEBER die Einholung von Genehmigungen und Zustimmungen haftet er gegenüber Berthold für den daraus entstehenden Schaden.

Der AUFTRAGGEBER hat Abfälle nach Art und Zusammensetzung vollständig und richtig zu bezeichnen, zu deklarieren und zu klassifizieren sowie diese in den gesetzlich vorgeschriebenen, dazu geeigneten und mangelfreien Behältnissen sowie bei Bedarf mit der richtigen und vollständigen Dokumentation zu übergeben. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung haftet der AUFTRAGGEBER für sämtliche Schäden, Folgen und Nachteile, die Berthold oder einem Dritten bei oder nach der Erfüllung des Auftrages entstehen.

Die Übereinstimmung des Abfalls mit den Angaben des AUFTRAGGEBERS wird erst auf dem Betriebsgelände von Berthold überprüft. Treten berechtigte Zweifel an der richtigen und vollständigen Bezeichnung, Deklaration und Klassifikation auf, kann der Abfall auf Kosten des AUFTRAGGEBERS untersucht werden. Sollte der AUFTRAGGEBER keine Untersuchung wünschen, unterwirft er sich der Einstufung von Berthold. Verlangt der AUFTRAGGEBER eine Untersuchung hat er sämtliche Folgekosten sowie die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn die Angaben des AUFTRAGGEBER unrichtig waren.

Abfall darf keine radioaktiven oder explosiven Stoffe enthalten. Dies gilt auch für Abfall mit natürlicher Strahlung. Abfälle mit radioaktiven oder explosiven Stoffen werden von Berthold nicht übernommen und lagern nur auf Gefahr und Kosten des AUFTRAGGEBERS.

Über Aufforderung von Berthold ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, nicht übernommene und daher nur gelagerte Abfälle umgehend von Berthold abzuholen oder abholen zu lassen. Für den Fall der Weigerung des AUFTRAGGEBERS ist Berthold befugt, die Abfälle auf Kosten des AUFTRAGGEBERS entsorgen zu lassen.

Mit der Übergabe von Abfällen an Berthold beauftragt der AUFTRAGGEBER ausdrücklich die Entsorgung derselben. Berthold darf übernommene Abfälle auch ohne Kostenersatz stofflich verwerten, selbst wenn deren Behandlung oder Beseitigung vereinbart wurde.

Soweit Berthold Begleitpapiere anhand der Angaben des AUFTRAGGEBERS erstellt, hat dieser die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und bestätigt er die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

Wird Abfall nach Gewicht abgerechnet ist ausschließlich das Gewicht anhand der Abwiegung von Berthold maßgebend.

Berthold kann dem AUFTRAGGEBER Sammelbehältnisse (Gebinde, Mulden oder Container) entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diese stehen und bleiben im Eigentum von Berthold.

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, Sammelbehältnisse pfleglich zu behandeln. Er haftet für Beschädigungen und verpflichtet sich, diese nur vertragsgemäß zu füllen. Bei Fehlwürfen hat Berthold die Möglichkeit, dem AUFTRAGGEBER dadurch tatsächlich anfallende höhere Kosten in Rechnung zu stellen oder die Sammelbehältnisse an den AUFTRAGGEBER zu retournieren, wobei die Kosten des Retournierens der AUFTRAGGEBER trägt.

Berthold ist bei zweifelhafter Deklaration und Kennzeichnung der Abfälle berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis entscheidet verbindlich und letztendlich über die weitere Behandlung und die Kostenabrechnung.

Die Einstufung in Preisgruppen durch unser Unternehmen aufgrund eingesandter Proben und Muster ist unverbindlich. Für die Bestimmung der Menge der übergebenen Abfälle ist die Wiegung der Firma Berthold maßgebend.

Berthold wird die Sammelbehältnisse auf den vom AUFTRAGGEBER angegebenen Platz aufstellen. Der AUFTRAGGEBER sorgt für eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zum angewiesenen Aufstellungsort. Berthold trifft keine Haftung für den Fall der Aufstellung der Sammelbehältnisse auf Fremdgrund ohne Berechtigung. Der AUFTRAGGEBER hat Berthold diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Den Anweisungen von Berthold hinsichtlich der Füllung der Sammelbehältnisse ist Folge zu leisten. Die Sammelbehältnisse dürfen nicht über den Rand hinaus beladen werden. In Sammelbehältnisse dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Für den Fall der vertragswidrigen Füllung der Sammelbehältnisse trägt der AUFTRAGGEBER alle dadurch entstehenden Kosten.

Berthold kann ein Entgelt für die Zurverfügungstellung des Sammelbehältnisses verlangen. Berthold holt Sammelbehältnisse zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Ist das Sammelbehältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit nicht zur Abholung geeignet oder bereit, so kann Berthold für den Zeitraum bis zur Rückgabe eine angemessene Vergütung verlangen.

Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse sofort bei Ablieferung eingehend zu kontrollieren und Mängel bei sonstigem Verlust von Schadenersatzansprüchen sofort bekannt zu geben. Die Sammelbehältnisse können gebraucht und gereinigt sein. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Sammelbehältnisse auf deren ordnungsgemäßen und mängelfreien Zustand laufend zu kontrollieren.

Berthold ist berechtigt, auf den Sammelbehältnissen Werbekleber ohne ausdrückliche Bewilligung des AUFTRAGGEBERS anzubringen. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, diese Werbung zu entfernen.

Von Berthold bekannt gegebene Leistungstermine und Fristen sind unverbindlich. Bei der Vereinbarung von Leistungsintervallen wird Berthold im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Leistungen innerhalb der vereinbarten Intervalle durchführen. Wird die Einhaltung der Leistungstermine und Fristen durch Umstände verzögert, die von Berthold nicht zu vertreten sind, verlängern sich die Fristen und Termine um die Dauer dieser Umstände. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen solchen Verzögerungen zu erheben.

Verzögerungen auf Grund von höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder erheblich erschweren verlängern die Leistungspflicht. Berthold gerät dabei

nicht in Verzug und kann der AUFTRAGGEBER daraus keine wie auch immer gearteten Schadensersatzansprüche ableiten.

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, seine Forderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Zahlungen des Auftraggebers können wegen Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen nicht zurückbehalten werden.

Die Haftung für Schäden, die der Auftragnehmer verursacht hat, wird insoweit beschränkt, als er nur für grobes Verschulden haftet.

Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Für den Fall, dass dieser Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam ist, wird dem Auftragnehmer das Wahlrecht zwischen Wandlung und Verbesserung eingeräumt.

Sollte der Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam sein, dann können Gewährleistungsansprüche nur bei rechtzeitiger Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat sofort ausschließlich mittels eines eingeschriebenen Briefes (E-Mail) zu erfolgen. Sollte der Auftragnehmer einer Gewährleistungsfrist nachkommen müssen, so beginnt durch die Verbesserung die Gewährleistungsfrist nicht neu.

Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommenen Mängelbehebung hat Berthold nur dann aufzukommen, wenn sie dazu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

Berthold ist in jedem Falle so lange einer allfälligen Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

Alle Ansprüche gegen Berthold aus Gewährleistung und Schadenersatz sind unverzüglich, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, schriftlich zu melden. Die Haftung von Berthold aus dem Titel des Schadenersatzes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und mit EUR 5.000,00 pro Schadensfall begrenzt.

Berthold haftet nicht für Beschädigungen aufgrund höherer Gewalt sowie Schäden aufgrund der Missachtung der AGB.

Die Haftung von Berthold bleibt in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Leistung entstanden sind. Darüberhinausgehender Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen.

Berthold übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantie für die Dichtheit von Sammelbehältnissen sowie das Nichtvorliegen von Schädlingsbefall.

Erfüllungsort ist ausschließlich der Unternehmenssitz von Berthold. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Bezirksgericht Mistelbach vereinbart.